**Polizeigesetz**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: **510.1**
Geändert: 651.11 | 971.3
Aufgehoben: 510.1 | 510.6

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | **Polizeigesetz (PolG)** |
| | *Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*<br><br>gestützt auf Artikel 24 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968[1)],<br><br>*beschliesst:* |
| | **I.** |
| | **1. Allgemeine Bestimmungen** |
| | **1.1 Gegenstand und Geltungsbereich** |
| | **Art. 1**<br>Zweck und Gegenstand<br><br>[1] Dieses Gesetz bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.<br><br>[2] Die Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden im Auftrag von Kanton und Gemeinden durch die Kantonspolizei wahrgenommen.<br><br>[3] Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei sowie die Art und Weise der Aufgabenerfüllung. |
| | **Art. 2**<br>Geltungsbereich |

[1)] GDB 101.0

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [1] Für die Tätigkeiten der gerichtlichen Polizei gelten die Bestimmungen der Strafrechtspflege. |
| | **1.2 Aufgaben und Aufgabenerfüllung** |
| | **1.2.1 Aufgaben der Kantonspolizei** |
| | **Art. 3**<br>Öffentliche Sicherheit und Ordnung<br><br>[1] Die Kantonspolizei gewährleistet die öffentliche Sicherheit und Ordnung, indem sie Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen erkennt, verhindert und beseitigt.<br><br>[2] Sie ist sichtbar präsent, sie informiert und berät die Bevölkerung. Sie ergreift weitere präventive Massnahmen zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten und Unfällen. |
| | **Art. 4**<br>Kriminalitätsbekämpfung<br><br>[1] Die Kantonspolizei führt die polizeilichen Ermittlungen gemäss den Bestimmungen über das Vorverfahren der Strafprozessordnung (StPO)[2)].<br><br>[2] Ausserhalb eines Vorverfahrens tätigt die Kantonspolizei aufgrund von eigenen Wahrnehmungen oder Hinweisen Vorermittlungen. Vorermittlungen bezwecken, Gefahren und Straftaten zu erkennen, um Gefahren abzuwehren, Straftaten zu verhindern oder sie zu ermitteln. |
| | **Art. 5**<br>Verkehrssicherheit<br><br>[1] Die Kantonspolizei sorgt für Sicherheit und Ordnung im Strassen- und Schiffsverkehr.<br><br>[2] Sie überwacht, lenkt, kontrolliert und ahndet nach den Vorgaben der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzgebung. |
| | **Art. 6**<br>Unterstützung der Behörden<br><br>[1] Die Kantonspolizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amtshilfe. |

[2)] SR 312.0

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [2] Erfordert ein Ereignis den Einsatz von Polizei und weiteren Organisationen, erfolgt die übergeordnete Einsatzführung durch die Kantonspolizei. |
| | **Art. 7**<br>Hilfeleistung<br><br>[1] Die Kantonspolizei leistet der Bevölkerung Hilfe bei Unfällen sowie bei Katastrophen und in Notlagen. |
| | **Art. 8**<br>Weitere Aufgaben<br><br>[1] Der Regierungsrat kann der Kantonspolizei weitere Aufgaben übertragen. |
| | **1.2.2 Zusammenarbeit** |
| | **Art. 9**<br>Grundsatz der Zusammenarbeit<br><br>[1] Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz arbeitet die Kantonspolizei unmittelbar zusammen mit:<br><br>a. in- und ausländischen Behörden und Organisationen, welche sicherheits- oder kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen (Polizeikooperation);<br><br>b. anderen Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden (Amtshilfe). |
| | **Art. 10**<br>Polizeikooperation<br>a. Inhalt<br><br>[1] Die Polizeikooperation ist gegenseitig. Sie umfasst:<br><br>a. die einfache polizeiliche Unterstützung; diese besteht im Austausch von Personal und Fachwissen, Material und Infrastruktur, sowie nicht-personenbezogener Informationen;<br><br>b. die Unterstützung polizeilicher Handlungen; diese besteht in der Vornahme polizeilicher Massnahmen, die von der Kantonspolizei nach diesem Gesetz, nach der StPO, nach interkantonalen Vereinbarungen oder nach internationalen Abkommen in eigener Kompetenz beantragt und vollzogen werden dürfen; |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | c. die polizeiliche Informationshilfe; diese besteht im einzelfallweisen Austausch von verfügbaren personenbezogenen Informationen. |
| | **Art. 11**<br>b. Verfügbarkeitsprinzip<br><br>[1] Verfügbare personenbezogene Informationen gemäss Art. 10 Bst. c dieses Gesetzes sind insbesondere besonders schützenswerte Personendaten sowie Tatsachen oder Umstände, die für Behörden und Organisationen nach Art. 6 und 9 dieses Gesetzes zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie zur Bekämpfung von Straftaten nach Bundesrecht in Anwendung der StPO relevant sind. |
| | **Art. 12**<br>c. Vorbehalt Rechtshilfe<br><br>[1] Die Bestimmungen über die Rechtshilfe nach der StPO, nach dem Rechtshilfegesetz[3)] sowie nach internationalen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen bleiben vorbehalten. |
| | **Art. 13**<br>d. Gleichbehandlungsgrundsatz<br><br>[1] Für die Polizeikooperation mit ausländischen Behörden und Organisationen gelten die Bestimmungen der entsprechenden internationalen Abkommen.<br><br>[2] Soweit das schweizerische Recht keine Regelung enthält, sind auf die inländische Polizeikooperation die Bestimmungen internationaler Abkommen sinngemäss anwendbar. |
| | **Art. 14**<br>e. Zuständigkeit<br><br>[1] Der Regierungsrat kann mit Behörden und Organisationen nach Art. 9 Bst. a dieses Gesetzes Verwaltungsvereinbarungen über die generelle polizeiliche Zusammenarbeit abschliessen. Er kann diese Kompetenz an das Sicherheits- und Sozialdepartement delegieren. |

[3)] SR 351.1

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [2] Das Sicherheits- und Sozialdepartement kann auf Ersuchen einsatzbezogene Unterstützung nach Art. 10 Bst. b dieses Gesetzes gewähren oder selber darum ersuchen, wenn die Kantonspolizei die Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag. Es kann diese Kompetenzen an die Kantonspolizei delegieren. |
| | **Art. 15**<br>Nationale Polizeikooperation<br>a. Elektronische polizeiliche Informationshilfe<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann zur polizeilichen Informationshilfe nach diesem Gesetz sowie für andere, ihr gesetzlich zugewiesene Aufgaben mit Behörden und Körperschaften nach Art. 9 Bst. a dieses Gesetzes auf elektronischem Weg zusammenarbeiten, soweit diese sicherheits- oder kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen.<br><br>[2] Sie kann dazu:<br><br>a. Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes und der Kantone einrichten,<br><br>b. mit Behörden des Bundes und der Kantone gemeinsame Informationssysteme betreiben. |
| | **Art. 16**<br>b. Gemeinsamer Betrieb von Einsatzleitzentralen<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und zur Notrufabwicklung und Einsatzleitung mit den Polizeikorps anderer Kantone zusammenarbeiten, um<br><br>a. Einsatzleitzentralen dauerhaft gemeinsam zu betreiben oder durch andere Polizeikorps betreiben zu lassen;<br><br>b. Einsatzleitzentralen zur Unterstützung in besonderen Situationen zu verbinden oder sich bei einem Ausfall am Betrieb von anderen Einsatzleitzentralen zu beteiligen. |
| | **Art. 17**<br>Internationale Polizeikooperation<br>a. Polizeiliche Informationshilfe mit Schengen-Staaten |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [1] Die Kantonspolizei übermittelt nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz[4)] der schweizerischen Kontaktstelle die verfügbaren Informationen, nach denen ersucht wurde oder die zur Bekämpfung der im Schengen-Informationsaustauschgesetz bezeichneten Straftaten von Bedeutung sein können. |
| | **Art. 18**<br>b. Polizeiliche Informationshilfe mit Drittstaaten<br><br>[1] Die polizeiliche Informationshilfe an Drittstaaten und internationale Organisationen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)[5)] zur Amtshilfe im Bereich der Polizei. |
| | **Art. 19**<br>Amtshilfe<br>a. Vollzugshilfe<br><br>[1] Die Kantonspolizei leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, sofern die Ausübung polizeilicher Massnahmen oder unmittelbaren Zwangs gesetzlich vorgesehen ist oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls notwendig erscheint und die ersuchende Behörde ihre Massnahmen nicht auf andere Weise durchsetzen kann.<br><br>[2] Die Rechtmässigkeit der zu vollziehenden Massnahme richtet sich nach dem Recht der ersuchenden Behörde, die Durchführung der Vollzugshilfe nach dem für die Kantonspolizei massgebenden Recht.<br><br>[3] Die Kantonspolizei entscheidet über die Vollzugshandlungen.<br><br>[4] Gesuche sind schriftlich oder bei zeitlicher Dringlichkeit mündlich zu stellen und schriftlich zu bestätigen. Sie haben die Rechtsgrundlage und den Grund für die Zwangsanwendung zu enthalten. |
| | **Art. 20**<br>b. Informationshilfe<br><br>[1] Die Kantonspolizei und andere Behörden des Kantons und der Gemeinden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, austauschen, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes oder anderer gesetzlich geregelter Aufgaben durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist. |

[4)] SR 362.2
[5)] SR 311.0

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [2] Besteht oder droht eine ernsthafte Gefahr für hochwertige Rechtsgüter wie namentlich Leib und Leben, haben die Behörden des Kantons und der Gemeinden der Kantonspolizei, unabhängig allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, sofort Meldung zu erstatten.<br><br>[3] In Fällen von besonderen Gefährdungen nach Art. 45 bis 54 dieses Gesetzes informiert die Kantonspolizei die zuständigen Stellen von Amtes wegen.<br><br>[4] Die Kantonspolizei kann die Anordnung von Massnahmen nach Art. 45 bis 54 dieses Gesetzes anderen Behörden mitteilen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Information angewiesen sind und die Information zum Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten erforderlich ist. |
| | **1.2.3 Dokumentation und Öffentlichkeit** |
| | **Art. 21**<br>Dokumentation des polizeilichen Handelns<br><br>[1] Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen. |
| | **Art. 22**<br>Orientierung der Öffentlichkeit<br><br>[1] Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit sachdienlich insbesondere zur Warnung, zur Beruhigung oder zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und der Information nicht überwiegende öffentliche oder überwiegende private Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.<br><br>[2] Bei der Information sind der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten.<br><br>[3] Für die Informationstätigkeit im Rahmen des Strafverfahrens gelten die Bestimmungen der StPO. |
| | **Art. 23**<br>Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [1] Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip[6)] gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten der Kantonspolizei, die Rückschlüsse auf ihre Mittel, Fähigkeiten und Dispositionen zulassen. |
| | **2. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang** |
| | **2.1 Grundsätze des polizeilichen Handelns** |
| | **Art. 24**<br>Gesetzmässigkeit<br><br>[1] Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.<br><br>[2] Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen.<br><br>[3] Handelt die Kantonspolizei wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, so verhält sie sich rechtmässig, auch wenn ihr Handeln nach dem StGB oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist. |
| | **Art. 25**<br>Polizeiliche Generalklausel<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen treffen, um unmittelbar drohende und erhebliche Gefahren oder eingetretene erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen. |
| | **Art. 26**<br>Verhältnismässigkeit<br><br>[1] Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.<br><br>[2] Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Kantonspolizei diejenige zu treffen, welche die betroffenen Personen oder die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.<br><br>[3] Eine Massnahme oder der polizeiliche Zwang darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht. |

6) GDB 131.3

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [4] Eine Massnahme ist aufzuheben oder der polizeiliche Zwang ist zu beenden, wenn der Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. |
| | **Art. 27**<br>Adressaten des polizeilichen Handelns<br><br>[1] Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, welches zu einer Störung oder Gefährdung führt.<br><br>[2] Geht eine Störung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einem Gegenstand aus, so richtet sich das polizeiliche Handeln auch gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder den Gegenstand ausübt.<br><br>[3] Polizeiliches Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn<br><br>a. es die Gesetzgebung vorsieht, oder<br><br>b. eine unmittelbar drohende und erhebliche oder eingetretene erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.<br><br>[4] Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen und Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung von polizeilichem Zwang.<br><br>[5] Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung der Minderjährigen und Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen. |
| | **Art. 28**<br>Opportunität<br><br>[1] Sofern keine wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen betroffen sind und der übergeordnete Auftrag der Kantonspolizei ein Eingreifen nicht zulässt, kann diese von einem polizeilichen Einsatz absehen. |
| | **2.2 Massnahmen zur Sicherung von Personen** |
| | **2.2.1 Anhaltung, Identifikation, Gewahrsam** |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | **Art. 29**<br>Personenkontrolle<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, ihrem Fahrzeug oder nach Gegenständen oder Tieren, die sie mitführt, gefahndet wird.<br><br>[2] Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweise und Bewilligungen vorzulegen, Gegenstände in ihrem Gewahrsam vorzuzeigen und Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.<br><br>[3] Wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig vorgenommen werden können, weil Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, an der Echtheit der Papiere oder am rechtmässigen Gewahrsam an den mitgeführten Sachen besteht, kann die Kantonspolizei die angehaltene Person auf eine Polizeidienststelle führen. |
| | **Art. 30**<br>Erkennungsdienstliche Massnahmen<br><br>[1] Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO an einer Person vornehmen, wenn<br><br>a. dies zur Feststellung ihrer Identität notwendig ist;<br><br>b. der Verdacht besteht, dass nach dieser Person gefahndet wird;<br><br>c. für die Aufklärung von Verbrechen und Vergehen notwendig ist.<br><br>[2] Besondere Vorschriften des Bundes zur Erhebung, Aufbewahrung und Löschung von erkennungsdienstlichen Daten sowie zur Auskunft darüber sind vorbehalten. |
| | **Art. 31**<br>Ausschreibung<br><br>[1] Die Kantonspolizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn<br><br>a. die Gesetzgebung es vorsieht;<br><br>b. die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den Polizeigewahrsam erfüllt sind;<br><br>c. ein Ersuchen der zuständigen Stelle um Vor- oder Zuführung besteht; |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | d. sie vermisst wird;<br><br>e. ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen.<br><br>[2] Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen.<br><br>[3] Die Öffentlichkeit kann zur Mithilfe aufgefordert werden, und es kann dabei Bildmaterial eingesetzt werden.<br><br>[4] Personen und Sachen können zwecks verdeckter Registrierung, gezielter Kontrolle und Ermittlungsanfrage im Sinne der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro[7)] ausgeschrieben werden. |
| | **Art. 32**<br>Präventive Ausschreibung schutzbedürftiger Personen<br><br>[1] Die Kantonspolizei ist zuständig für den Entscheid im Sinne von Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1862, wenn Personen nach Art. 32 Abs. 1 Bst. d und e jener Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen. |
| | **Art. 33**<br>Polizeigewahrsam<br>a. Voraussetzungen<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn<br><br>a. dies zu ihrem Schutz oder zum Schutz einer anderen Person vor einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist;<br><br>b. dies zur Verhinderung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung einer unmittelbaren Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist;<br><br>c. sie voraussichtlich fürsorgerischer Hilfe bedarf;<br><br>d. sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;<br><br>e. dies zur Sicherstellung einer Zuführung notwendig ist. |

[7)] SR 362.0

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | **Art. 34**<br>b. Durchführung<br><br>[1] Die in Gewahrsam genommene Person ist in Kenntnis zu setzen über<br><br>a. den Grund der Massnahme;<br><br>b. die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, soweit der Gewahrsamszweck dies zulässt.<br><br>[2] Ist die in Gewahrsam genommene Person nicht in der Lage, ihre Rechte wahrzunehmen, benachrichtigt die Kantonspolizei Angehörige oder Familiengenossen. Im Falle von Minderjährigen oder unter Beistandschaft Stehenden sind in jedem Fall die Obhutsberechtigten oder die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.<br><br>[3] Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.<br><br>[4] Die betroffene Person kann die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams durch das Zwangsmassnahmengericht überprüfen lassen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. |
| | **2.2.2 Vorladung und Befragung** |
| | **Art. 35**<br>Vorladung und Vorführung<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann eine Person für den Vollzug von polizeilichen Massnahmen formlos vorladen. Sie nennt ihr den Grund der Vorladung.<br><br>[2] Leistet die Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, ist eine besondere Dringlichkeit gegeben oder bestehen Hinweise, dass die Person der Vorladung keine Folge leisten wird, kann die Kantonspolizei sie nach vorgängigem schriftlichem Hinweis vorführen. |
| | **Art. 36**<br>Befragung<br><br>[1] Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Kantonspolizei Personen befragen. Die Befragung erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen über die polizeiliche Einvernahme von Auskunftspersonen der StPO. |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [2] Für Befragungen im Rahmen eines Strafverfahrens gelten die Bestimmungen über die Einvernahme der StPO.<br><br>[3] Im Rahmen eines Strafverfahrens kann die Kantonspolizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft eine Person als Zeugin oder Zeuge gemäss Art. 162 ff. StPO einvernehmen. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bezeichnet generell oder im Einzelfall die Angehörigen des Polizeikorps, die Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können. |
| | **2.3 Massnahmen zur Distanzierung und Zuführung von Personen** |
| | **Art. 37**<br>Wegweisung und Fernhaltung<br><br>[1] Zur Bewältigung ihrer Aufgaben kann die Kantonspolizei Personen anweisen, bestimmte Objekte und Grundstücke oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen, oder sie kann ihnen den Zugang dazu untersagen. Die Kantonspolizei kann Personen für längstens 72 Stunden von einem Ort wegweisen oder fernhalten.<br><br>[2] Die Anordnung kann sich an bestimmte Personen oder an einen generellen Personenkreis richten.<br><br>[3] Der zeitliche und der räumliche Geltungsbereich der Anordnung richten sich nach den Erfordernissen der Aufgabenerfüllung. In besonderen Fällen kann die Kantonspolizei das Verbot für höchstens einen Monat verfügen. |
| | **Art. 38**<br>Zuführungen<br><br>[1] Auf Ersuchen der zuständigen Stelle führt die Kantonspolizei eine Person dieser Stelle zu.<br><br>[2] Schutz- und hilfsbedürftige sowie minderjährige Personen darf die Kantonspolizei den obhutsberechtigten Personen, der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer medizinischen Einrichtung zuführen. |
| | **2.4 Durchsuchungsmassnahmen** |
| | **2.4.1 Durchsuchen von Personen, Sachen, Räumlichkeiten** |
| | **Art. 39**<br>Durchsuchung von Personen |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [1] Die Kantonspolizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen einer Person nach Gegenständen und Spuren suchen, wenn<br><br>a. dies nach den Umständen zum Schutz der Angehörigen der Kantonspolizei oder einer dritten Person erforderlich erscheint;<br><br>b. dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist;<br><br>c. Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind;<br><br>d. der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Gegenstände bei sich hat;<br><br>e. sie sich in einer hilflosen Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.<br><br>[2] Die Durchsuchung des Intimbereichs ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme erträgt keinen Aufschub.<br><br>[3] Für weitergehende körperliche Durchsuchungen und Untersuchungen beauftragt die Kantonspolizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal. |
| | **Art. 40**<br>Durchsuchung von Gegenständen<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann ohne Einwilligung der berechtigten Person Fahrzeuge, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen und durchsuchen, wenn<br><br>a. sie von einer Person mitgeführt werden, die gemäss Art. 39 Abs. 1 dieses Gesetzes durchsucht werden darf;<br><br>b. dies nach den Umständen zum Schutz der Angehörigen der Kantonspolizei oder einer dritten Person erforderlich erscheint;<br><br>c. der Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;<br><br>d. der Verdacht besteht, dass sich in ihnen sicherzustellende Tiere, Gegenstände oder Spuren befinden; |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | e. dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren, Fahrzeugen oder Gegenständen erforderlich ist.<br><br>[2] Die Massnahme erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit der betroffenen Person, wird ein Protokoll erstellt. |
| | **Art. 41**<br>Betreten von Grundstücken<br><br>[1] Wenn es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke betreten. |
| | **Art. 42**<br>Durchsuchen von Räumlichkeiten<br><br>[1] Die Kantonspolizei darf private Räume und Grundstücke sowie öffentliche Gebäude ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, wenn<br><br>a. dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit einer Person notwendig ist;<br><br>b. dies zum Schutz von Tieren oder Gegenständen von namhaftem Wert notwendig ist;<br><br>c. der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist;<br><br>d. dies zur Abwehr von Gefahren, die von Tieren und Sachen ausgehen, notwendig ist.<br><br>[2] Die Massnahme wird, wenn möglich, in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Es wird ein Protokoll erstellt. |
| | **2.4.2 Sicherstellung** |
| | **Art. 43**<br>Sicherstellen von Sachen<br>a. Voraussetzungen<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen, um |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | a. eine Straftat zu verhindern oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für ein Tier oder eine Sache abzuwehren;<br><br>b. die Person, welche das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen. |
| | **Art. 44**<br>b. Rückgabe, Verwertung, Vernichtung<br><br>[1] Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, hat die Kantonspolizei die Sachen der berechtigten Person herauszugeben.<br><br>[2] Werden diese Sachen trotz Aufforderung mit Fristansetzung nicht abgeholt, erhebt niemand Anspruch auf die Sachen oder sind sie schneller Wertverminderung ausgesetzt, dürfen sie verwertet oder, wenn eine Verwertung nicht möglich ist, vernichtet werden.<br><br>[3] Gegenstände können direkt vernichtet werden, wenn die Kosten für deren Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen oder die Vernichtung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.<br><br>[4] Sichergestellte Tiere können der Kantonstierärztin, dem Kantonstierarzt oder den Jagdorganen gemäss Art. 38 bis 40 der Jagdverordnung (JagdV)[8)] übergeben werden.<br><br>[5] Haben die Verwahrung, die Verwertung oder die Vernichtung Kosten verursacht, können diese der berechtigten Person auferlegt und die Rückgabe verwahrter Sachen von der Zahlung abhängig gemacht werden. |
| | **2.5 Besondere Massnahmen zur Abwehr besonderer Gefährdungen** |
| | **2.5.1 Gemeinsame Bestimmungen** |
| | **Art. 45**<br>Verfügung<br><br>[1] Massnahmen nach diesem Kapitel werden verfügt.<br><br>[2] Massnahmen nach Art. 51 bis 54 dieses Gesetzes werden |

[8)] GDB 651.11

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | a. nur gegen eine Person verfügt, die das 15. Altersjahr vollendet hat;<br><br>b. längstens für eine Dauer von sechs Monaten verfügt; sie können mehrmals verlängert werden. |
| | **Art. 46**<br>Information und Beratung<br>a. Der betroffenen Personen und Stellen<br><br>[1] Im Rahmen der Informationshilfe gemäss Art. 20 dieses Gesetzes kann die Kantonspolizei Daten über gewaltbereite Personen an gefährdete Stellen und Personen weiterleiten und von diesen entgegennehmen. Soweit es der Vollzug der angeordneten Massnahmen erfordert, kann dies auch mit dritten Stellen und Personen erfolgen.<br><br>[2] Insbesondere vermittelt sie Beratungsangebote, informiert über die angeordneten Massnahmen und die Verfahrensschritte, macht Empfehlungen und weist die Betroffenen auf ihre rechtlichen Möglichkeiten hin.<br><br>[3] Im Falle von Gewaltbereitschaft gegenüber Amts- und Berufsgeheimnisträgern im Sinne von Art. 170 und 171 StPO sind diese berechtigt, der Kantonspolizei Angaben über die gewaltbereiten Personen zu machen. |
| | **Art. 47**<br>b. Des Störers<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann den Störer angemessen über die getroffenen Massnahmen informieren, wenn damit eine präventive Wirkung erzielt werden kann. Sie informiert ihn wenigstens über Beratungsangebote. |
| | **Art. 48**<br>Vollzug<br><br>[1] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten betreffend Verfahren, Zuständigkeiten und Informationen. |
| | **2.5.2 Eingreifen bei häuslicher Gewalt** |
| | **Art. 49**<br>Häusliche Gewalt |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [1] Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird<br><br>a. durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder<br><br>b. durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen. |
| | **Art. 50**<br>Zivilrechtliche Sofortmassnahmen<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB[9)] sowie ein Annäherungs- und ein Kontaktverbot gemäss Art. 28b Abs. 1 ZGB für längstens 14 Tage verfügen.<br><br>[2] Gegen die Verfügung betreffend Ausweisung und Betretungsverbot können die ausgewiesene und die gefährdete Person beim Kantonsgerichtspräsidium Beschwerde erheben. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.<br><br>[3] Der Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums kann beim Obergericht angefochten werden. |
| | **2.5.3 Abwehr von Gewaltdelinquenz** |
| | **Art. 51**<br>Gefährder<br><br>[1] Der Gefährder ist eine gewaltbereite Person. Gewaltbereitschaft liegt vor, wenn eine Person ein Gewaltdelikt androht, eines vorbereiten, ein versuchtes ausüben, oder ein verübtes wiederholen könnte.<br><br>[2] Gewaltdelikte sind insbesondere die Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität. |
| | **Art. 52**<br>Meldeauflage<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann einen Gefährder verpflichten, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten kantonalen Stelle zu melden. |

9) SR 210

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | **Art. 53**<br>Kontakt- und Annäherungsverbot<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann einem Gefährder verbieten, mit bestimmten Personen oder Personengruppen direkt oder über Drittpersonen in Kontakt zu stehen oder sich ihnen anzunähern. |
| | **Art. 54**<br>Ein- und Ausgrenzung<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann einem Gefährder verbieten, ein ihm zugewiesenes Gebiet zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet oder ein bestimmtes Objekt zu betreten. |
| | **2.6 Präventive Überwachungsmassnahmen** |
| | **2.6.1 Präventive Überwachungsmassnahmen** |
| | **Art. 55**<br>Allgemeine Bestimmungen der präventiven Überwachung<br><br>[1] Zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Kantonspolizei bereits vor der Einleitung eines Vorverfahrens den Einsatz anordnen von<br><br>a. präventiven Observationen;<br><br>b. präventiven verdeckten Fahndungen;<br><br>c. verdeckten Vorermittlungen, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO geht;<br><br>d. präventiven technischen Überwachungsgeräten, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Art. 269 Abs. 2 StPO geht.<br><br>[2] Die Kantonspolizei teilt der von einer präventiven Überwachungsmassnahme direkt betroffenen Person den Grund, die Art und die Dauer der Massnahme mit, sobald der mit der Massnahme verfolgte Zweck es zulässt.<br><br>[3] Die Mitteilung gemäss Absatz 2 unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Vorbehalten ist die Zustimmung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe c und d. |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [4] Der Entscheid über die Mitteilung wird der Staatsanwaltschaft überlassen, wenn die Erkenntnisse aus den präventiven Überwachungsmassnahmen zur Eröffnung eines Strafverfahrens geführt haben.<br><br>[5] Soweit dieses Gesetz auf die Bestimmungen der StPO über die geheimen Überwachungsmassnahmen verweist, kommen der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.<br><br>[6] Die präventiven Massnahmen nach diesem Abschnitt sind auch im virtuellen Raum anwendbar, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs[10)] zur Anwendung kommen. |
| | **Art. 56**<br>Präventive Observation<br><br>[1] Eine präventive Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden.<br><br>[2] Im Rahmen der Observation können technische Geräte zur Standortermittlung eingesetzt werden. Die Standortdaten dürfen ausschliesslich für die Bestimmung des aktuellen Standorts während der laufenden Observation und nicht als Beweise in einem Strafverfahren verwendet werden.<br><br>[3] Präventive Observationen ordnet eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier an. Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung. |
| | **Art. 57**<br>Präventive verdeckte Fahndung<br><br>[1] Auf den Begriff der präventiven verdeckten Fahndung ist Art. 298a StPO sinngemäss anwendbar.<br><br>[2] Präventive verdeckte Fahndungen ordnet eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier an. Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.<br><br>[3] Auf die Durchführung sind Art. 298c und Art. 298d Abs. 1 und 3 StPO sinngemäss anwendbar. |

[10)] SR 780.1

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | **Art. 58**<br>Verdeckte Vorermittlung<br><br>[1] Auf den Begriff der verdeckten Vorermittlung ist Art. 285a StPO sinngemäss anwendbar.<br><br>[2] Die Einsätze von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.<br><br>[3] Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Art. 289 StPO sinngemäss anwendbar.<br><br>[4] Auf die Durchführung sind Art. 287 und 288 sowie Art. 290 bis 297 StPO sinngemäss anwendbar. |
| | **Art. 59**<br>Präventive technische Überwachung<br><br>[1] Eine präventive technische Überwachung liegt vor, wenn zur Beobachtung, Abhörung oder Aufzeichnung von Vorgängen an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten technische Überwachungsgeräte eingesetzt werden.<br><br>[2] Die Einsätze präventiver technischer Überwachungsgeräte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.<br><br>[3] Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Art. 274 StPO sinngemäss anwendbar.<br><br>[4] Auf die Durchführung sind Art. 275 bis 278 StPO sinngemäss anwendbar. |
| | **2.6.2 Legendierung, vertrauliche Quellen** |
| | **Art. 60**<br>Vorbereitende Legendierung<br><br>[1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Vorbereitung einer verdeckten Vorermittlung nach Art. 58 dieses Gesetzes oder einer verdeckten Ermittlung nach Art. 286 StPO Ermittlerinnen oder Ermittler und ihre Führungspersonen mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert. |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [2] Zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende können Urkunden hergestellt oder verändert werden.<br><br>[3] Von der Legende darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Genehmigung für den Einsatz nach Art. 58 Abs. 3 dieses Gesetzes oder nach Art. 289 StPO vorliegt. |
| | **Art. 61**<br>Informanten und Vertrauenspersonen<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informantinnen und Informanten oder Vertrauenspersonen einsetzen. Sie kann ihnen Vertraulichkeit zusichern und sie angemessen entschädigen.<br><br>[2] Informantinnen oder Informanten geben der Kantonspolizei aus eigenem Antrieb Informationen weiter.<br><br>[3] Vertrauenspersonen beschaffen auf Anordnung der Kantonspolizei Informationen. |
| | **2.6.3 Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs** |
| | **Art. 62**<br>Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs<br><br>[1] Die Kantonspolizei ordnet die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für eine Notsuche und für die Fahndung nach verurteilten Personen nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs[11)] an.<br><br>[2] Das Zwangsmassnahmengericht genehmigt diese Anordnung und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlichen Massnahmen.<br><br>[3] Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. |
| | **2.7 Raum- und situationsbezogene Überwachungsmassnahmen** |
| | **2.7.1 Bild- und Tonüberwachung** |
| | **Art. 63**<br>Allgemeine Bestimmungen |

[11)] SR 780.1

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [1] Nach den Bestimmungen von Art. 64 bis 67 dieses Gesetzes aufgezeichnete Personendaten können zu Fahndungs- und Ermittlungszwecken mit Daten der Informationssysteme gemäss Art. 78 bis 96 dieses Gesetzes automatisiert abgeglichen werden.<br><br>[2] Die aufgezeichneten Personendaten sind nach 100 Tagen zu löschen, soweit sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden. |
| | **Art. 64**<br>Bild- und Tonüberwachung ohne Personenidentifikation<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann allgemein zugängliche Orte bild- und tonmässig überwachen, wenn dadurch keine Personendaten erhoben werden. |
| | **Art. 65**<br>Überwachung des Strassenverkehrs<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann zur Gewährleistung des Verkehrsmanagements, zur Verkehrssicherheit sowie zur Ereignisbewältigung den Strassenverkehr in einer Weise überwachen, dass Personen und Kontrollschilder nicht erkennbar sind. Sie darf dabei auch auf die Verkehrsüberwachungssysteme, welche durch andere Behörden betrieben werden, zugreifen.<br><br>[2] Zur Fahndung nach Personen und Sachen, zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen und zur Beweissicherung bei Verkehrsunfällen kann die Kantonspolizei die Videoaufzeichnungen in einer Weise auswerten, dass Personen und Kontrollschilder identifiziert werden können. Die Identifikation muss erforderlich sein und es dürfen keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen. |
| | **Art. 66**<br>Verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte<br><br>[1] Sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden, kann die Kantonspolizei allgemein zugängliche Orte verdeckt überwachen und Personendaten bild- und tonmässig aufzeichnen.<br><br>[2] Sie kann allgemein zugängliche Orte mit körpernah getragenen oder im Fahrzeug angebrachten Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten überwachen, um Straftaten zu verhindern oder zu dokumentieren. |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | **Art. 67**<br>Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann bei polizeilichen Einsätzen mobile Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräte zur bild- und tonmässigen Informationsbeschaffung einsetzen, um ihre Angehörigen sowie Dritte vor einer erheblichen Gefahr zu schützen.<br><br>[2] Die Kantonspolizei kann zu diesem Zweck auch Dritte verpflichten, Bild- und Tonaufzeichnungen herauszugeben. |
| | **2.7.2 Automatisierte Strassenverkehrsüberwachung** |
| | **Art. 68**<br>Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann die Teilnehmer des Strassenverkehrs überwachen<br><br>a. zur Fahndung nach Personen, die in Gewahrsam zu nehmen oder festzunehmen sind;<br><br>b. zur Fahndung nach vermissten Personen;<br><br>c. zur Fahndung nach Fahrzeugen und Sachen, die sicherzustellen sind;<br><br>d. um Gefahren und Straftaten zu erkennen und zu verhindern;<br><br>e. zum Vollzug der Strassenverkehrsgesetzgebung.<br><br>[2] Sie kann dazu Fahrzeuge, Kontrollschilder und Fahrzeuginsassen strukturiert erfassen und die Daten aufzeichnen. |
| | **Art. 69**<br>Datenbearbeitung<br>a. Abgleich und Analyse<br><br>[1] Nach diesem Abschnitt erhobene Daten kann die Kantonspolizei mit Datenbanken automatisiert abgleichen, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen.<br><br>[2] Ein Abgleich nach Absatz 1 ist zulässig mit |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | a. den polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern gemäss Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme;<br><br>b. konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei;<br><br>c. den Informationssystemen gemäss der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes, soweit es den Entzug von Führerausweisen und die Zulassung von Fahrzeugen betrifft.<br><br>[3] Die erhobenen Daten dürfen zu den in Art. 68 dieses Gesetzes genannten Zwecken analysiert werden. Die Analyse zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten bezieht sich nur auf Verbrechen und Vergehen.<br><br>[4] Bewegungsprofile können erstellt werden, soweit es um die Erkennung erheblicher Gefahren und schwerer Straftaten geht.<br><br>[5] Die Daten von Fahrzeuginsassen können ausgewertet werden, sofern eine Übereinstimmung mit einem Kontrollschild oder einem Fahrzeug vorliegt. |
| | **Art. 70**<br>b. Datenaufbewahrung<br><br>[1] Die erhobenen Daten kann die Kantonspolizei während 100 Tagen verwenden.<br><br>[2] Sie werden gelöscht, soweit sie nicht in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden. |
| | **Art. 71**<br>c. Datenaustausch<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann die Daten zum Zwecke der automatischen Fahrzeugfahndung bei den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Abrufverfahren beschaffen.<br><br>[2] Sie kann den in Absatz 1 genannten Polizeibehörden, die über eine gleichwertige Rechtsgrundlage verfügen, die Daten im Abrufverfahren bekanntgeben. |
| | **Art. 72**<br>d. Protokollierung |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [1] Der Datenabgleich gemäss Art. 69 dieses Gesetzes und der Datenaustausch gemäss Art. 71 dieses Gesetzes sind zu protokollieren. |
| | **Art. 73**<br>Vollzug und Aufsicht<br><br>[1] Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die weiteren Einzelheiten<br><br>a. zu den Einsatzorten und der Einsatzdauer der Geräte;<br><br>b. zur Zuständigkeit der Anordnung;<br><br>c. zur Datenbearbeitung, namentlich die abzugleichenden Datenbanken, die Datenverwendung und den Datenaustausch;<br><br>d. zur Kontrolle und Aufsicht. |
| | **2.8 Polizeilicher Zwang** |
| | **2.8.1 Grundsatz** |
| | **Art. 74**<br>Unmittelbare Zwangsanwendung<br><br>[1] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kantonspolizei unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden. Die Zwangsanwendung erfolgt verhältnismässig.<br><br>[2] Zur Zwangsanwendung kann sie geeignete Mittel einsetzen. Vorbehalten sind die Bestimmungen über die besonderen Zwangsmittel.<br><br>[3] Soweit es die Umstände zulassen, ist die unmittelbare Zwangsanwendung vorher anzudrohen. |
| | **2.8.2 Besondere Zwangsmittel** |
| | **Art. 75**<br>Fesselung<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann eine Person, die sie gestützt auf dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften festhält, mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr besteht, dass sie: |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | a. Personen angreift, Widerstand gegen polizeiliche Androhungen leistet, Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt oder solche einer Sicherstellung entzieht;<br><br>b. flieht, andere befreit oder selbst befreit wird;<br><br>c. sich tötet oder verletzt. |
| | **Art. 76**<br>Transport<br><br>[1] Bei Transporten darf eine Person aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.<br><br>[2] Der Transport von in Gewahrsam genommenen, festgenommenen oder gefangenen Personen kann einer spezialisierten privaten Organisation übertragen werden. |
| | **Art. 77**<br>Schusswaffeneinsatz<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann, sofern andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere wenn:<br><br>a. sie in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht wird;<br><br>b. andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;<br><br>c. die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Schusswaffengebrauch auszuführen sind, insbesondere:<br><br>1. wenn Personen, welche eine schwere Straftat begangen haben oder einer solchen dringend verdächtigt werden, sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen,<br><br>2. wenn sie aufgrund von Informationen oder eigenen Feststellungen annehmen darf oder muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich solche Personen der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen,<br><br>3. zur Befreiung von Geiseln, |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | 4. zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden schweren Straftat an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.<br><br>[2] Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.<br><br>[3] Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufs vereiteln und die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch gegeben sind. |
| | **3. Informationsbearbeitung** |
| | **3.1 Geltungsbereich und Grundsatz** |
| | **Art. 78**<br>Geltungsbereich<br><br>[1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Informationsbearbeitung der Kantonspolizei die Bestimmungen des Gesetzes über den Datenschutz[12)].<br><br>[2] Für die gerichtspolizeiliche Informationsbearbeitung gelten die Bestimmungen der StPO. |
| | **Art. 79**<br>Grundsatz<br><br>[1] Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet die Kantonspolizei die erforderlichen und verfügbaren Informationen. Hierzu darf sie namentlich:<br><br>a. personenbezogene Informationen bearbeiten,<br><br>b. geeignete Datensammlungen anlegen und Informationssysteme führen,<br><br>c. Profilings erstellen.<br><br>[2] Die Kantonspolizei darf dazu auch nicht verifizierte Daten nutzen. |
| | **3.2 Bearbeitung von Personendaten** |

[12)] GDB 137.1

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | **3.2.1 Beschaffung und Verwendung** |
| | **Art. 80**<br>Informationsbeschaffung<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann personenbezogene Informationen beschaffen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Hierfür darf sie insbesondere:<br><br>a. öffentlich zugängliche Quellen beschaffen und auswerten, namentlich auch in Bereichen des Internets und in anderen Netzwerken, die nicht zugriffsgeschützt sind;<br><br>b. Auskünfte einholen und Befragungen durchführen;<br><br>c. in amtliche Akten Einsicht nehmen;<br><br>d. Meldungen entgegennehmen und auswerten;<br><br>e. nach der Identität oder dem Aufenthalt von Personen forschen;<br><br>f. personenbezogene Informationen aus polizeilichen Massnahmen nach diesem Gesetz auswerten;<br><br>g. Daten aus Systemen von Behörden abfragen und bearbeiten, soweit dies die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen zulassen. |
| | **Art. 81**<br>Betrieb von Informationssystemen<br>a. Allgemeines<br><br>[1] Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten zu den eingesetzten Systemen, namentlich:<br><br>a. bei welchen eigenen Informationssystemen gemäss Art. 79 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes die Kantonspolizei Schnittstellen einrichten kann,<br><br>b. Datenkategorien von personenbezogenen Informationen, die in den Informationssystemen bearbeitet werden,<br><br>c. Die Zugriffsberechtigungen auf die Datenkategorien nach Buchstabe b,<br><br>d. Protokollierungen zu Zugriffen auf die Datenkategorien nach Buchstabe b, |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | e. weitere technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. |
| | **Art. 82**<br>b. Systeme zur Darstellung von Lagebildern<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann sich zur Darstellung von Lagebildern an Systemen des Bundes und der Kantone beteiligen.<br><br>[2] Sie kann die dafür notwendigen personenbezogenen Informationen mit anderen Behörden des Bundes und der Kantone im Abrufverfahren austauschen. |
| | **Art. 83**<br>c. Analysesysteme zur Bekämpfung der seriellen Kriminalität<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann zur Bekämpfung von Straftaten nach Bundesrecht, die wiederholt und häufig durch gleiche Täterschaften oder -gruppierungen verübt werden, Analysesysteme betreiben oder sich an solchen Systemen beteiligen.<br><br>[2] Sie kann die dafür notwendigen personenbezogenen Informationen automatisiert auswerten und sie mit Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone im Abrufverfahren austauschen. |
| | **Art. 84**<br>d. Gästekontrolle<br><br>[1] Die Kantonspolizei darf die zur Identifikation von Personen erforderlichen Daten der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben zur Vorermittlung, zur Strafverfolgung, zur Vollstreckung von Strafurteilen sowie zu sicherheitspolizeilichen Zwecken, wie der Suche nach vermissten Personen, elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert in den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen.<br><br>[2] Die Daten der Gästekontrolle sind von der Kantonspolizei innerhalb eines Jahres nach deren Zugang zu löschen, soweit sie nicht in einem Straf- oder Zivilverfahren benötigt werden. |
| | **3.2.2 Bekanntgabe personenbezogener Informationen** |
| | **Art. 85**<br>Anwendungsbereich |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [1] Die Kantonspolizei darf ihre verfügbaren Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Abrufverfahren anderen Behörden bekanntgeben, sich zu diesem Zweck an gemeinsamen Abfrageplattformen beteiligen und ihre Datenbearbeitungs- und Informationssysteme daran anschliessen.<br><br>[2] Die Bekanntgabe ist nur zulässig:<br><br>a. für Aufgaben gemäss Art. 87 dieses Gesetzes;<br><br>b. zu Zwecken gemäss Art 88 dieses Gesetzes;<br><br>c. von Datenkategorien gemäss Art. 89 dieses Gesetzes. |
| | **Art. 86**<br>Beteiligte Behörden<br><br>[1] Folgenden anderen Behörden darf die Kantonspolizei im Abrufverfahren Daten für den Aufgabenkreis nach Art. 87 dieses Gesetzes bekanntgeben:<br><br>a. dem Bundesamt für Polizei für seine Aufgaben gemäss Bst. a–d;<br><br>b. dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit für seine Aufgaben gemäss Bst. a–c;<br><br>c. der Militärpolizei für ihre Aufgaben gemäss Bst. e;<br><br>d. der Transportpolizei für ihre Aufgaben gemäss Bst. f;<br><br>e. den Polizeibehörden der anderen Kantone und ihrer Gemeinden für ihre Aufgaben gemäss Bst. a–d. |
| | **Art. 87**<br>Aufgabenkreis<br><br>[1] Folgende Aufgaben berechtigen Personen, die mit deren Erfüllung bei den Behörden gemäss Art. 86 dieses Gesetzes betraut sind, zum Abruf von Daten gemäss dem Zweck nach Art. 88 Abs. 1 dieses Gesetzes:<br><br>a. gerichts- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Bst. a–i;<br><br>b. verwaltungspolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Bst. a–i;<br><br>c. unterstützende und koordinative Aufgaben zu den Zwecken gemäss Bst a–g; |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | d. assistenzpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Bst a–d;<br><br>e. militärpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Bst d und j;<br><br>f. transportpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Bst. k. |
| | **Art. 88**<br>Zweckbindung<br><br>[1] Zu folgenden Zwecken darf die Kantonspolizei anderen Behörden für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Abrufverfahren Daten gemäss den Datenkategorien nach Art. 89 Abs. 1 dieses Gesetzes bekanntgeben:<br><br>a. Grenzkontrolle an der Schengen-Aussengrenze: Daten gemäss Bst. a;<br><br>b. Personenkontrolle im Inland: Daten gemäss Bst. a–c;<br><br>c. Ermittlung (polizeiliche Vorermittlungen und strafprozessuale Ermittlungen): Daten gemäss Bst. a–c;<br><br>d. Verkehrskontrolle: Daten gemäss Bst. a und b;<br><br>e. Gewaltschutz: Daten gemäss Bst. a;<br><br>f. Bearbeitung von Ausweisverlustmeldungen: Daten gemäss Bst. a;<br><br>g. Personensicherheitsprüfung: Daten gemäss Bst. a;<br><br>h. waffenrechtliche Bewilligung: Daten gemäss Bst. a;<br><br>i. Bewilligung, namentlich für Sicherheitsunternehmen: Daten gemäss Bst. a;<br><br>j. militärpolizeiliche Überprüfung: Daten gemäss Bst. a;<br><br>k. transportpolizeiliche Kontrolle im Rahmen von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr[13)]: Daten gemäss Bst. a. |
| | **Art. 89**<br>Datenkategorien |

[13)] SR 745.2

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [1] Folgende Datenkategorien darf die Kantonspolizei im Abrufverfahren bekanntgeben:<br><br>a. Daten, einschliesslich besondere Personendaten, über Personen, die als Beschuldigte, Geschädigte oder Opfer in Bezug auf Ereignisse gemäss Buchstabe d oder unabhängig von ihrer Rolle gemäss Buchstabe e registriert sind: Angaben aus der Personendatenbank einschliesslich biometrischer und erkennungsdienstlicher Daten, bevorzugter Vorgehensweisen sowie Haftdaten zu vorläufigen Festnahmen oder polizeilichem Gewahrsam;<br><br>b. Daten über Fahrzeuge, die als gestohlen ausgeschrieben oder im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss Buchstaben d oder e registriert sind;<br><br>c. Daten über Sachen, die als gestohlen ausgeschrieben oder im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss Buchstaben d oder e registriert sind;<br><br>d. Daten über Straftaten; bei Übertretungen darf aber im Abrufverfahren nur deren Vorhandensein und nicht deren Inhalt bekannt gegeben werden;<br><br>e. Daten über Fälle zu aussergewöhnlichen Todesfällen, Vermissten, Ausweisverlusten, fürsorgerischen Unterbringungen, Gewaltschutzverfahren, Suizidversuchen, Aufenthaltsnachforschungen, Entweichungen und Entlaufen, Fundsachen sowie Verdachtsmeldungen zu Verbrechen und Vergehen.<br><br>[2] Werden Daten einer Datenkategorie gemäss Absatz 1 bekanntgegeben, dürfen auch die mit ihnen verknüpften Daten der anderen Datenkategorien bekanntgegeben werden. Journaldaten und andere im System abgelegte Dokumente wie Rapporte und Protokolle von Einvernahmen werden im Abrufverfahren nicht bekanntgegeben. |
| | **Art. 90**<br>Bearbeitung von Daten beteiligter Behörden<br><br>[1] Die Kantonspolizei und die an der gemeinsamen Abfrageplattform beteiligten Behörden dürfen die verfügbaren Daten nach Datenkategorien abfragen und bearbeiten, soweit deren rechtlichen Grundlagen dies zulassen. |
| | **Art. 91**<br>Protokollierung<br><br>[1] Die Zugriffe werden protokolliert und stichprobenweise kontrolliert. Die Zugriffsprotokolle können auf Anfrage den zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Aufsichtsbehörden herausgegeben werden. |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | **Art. 92**<br>Austausch von Daten zum Betrieb einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann zum Betrieb einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale gemäss Art. 16 dieses Gesetzes die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter und nicht verifizierter Personendaten, sowie die weiteren Einsatz- und Falldaten mit den Polizeikorps anderer Kantone automatisiert austauschen und gegenseitig bearbeiten.<br><br>[2] Sie kann die in Absatz 1 genannten Daten mit deren Schutz- und Rettungsorganisationen austauschen und bei Dritten erheben.<br><br>[3] Die Einzelheiten der Datenbearbeitung, des Datenaustausches und der Informationssicherheit sind in interkantonalen Zusammenarbeitsvereinbarungen zu regeln. |
| | **Art. 93**<br>Bekanntgabe an Private<br><br>[1] Die Kantonspolizei kann Privaten personenbezogene Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall und soweit notwendig bekanntgeben, sofern<br><br>a. die betroffene Person oder deren gesetzlich ermächtigte Vertretung der Bekanntgabe der Daten ausdrücklich zugestimmt hat oder es in deren Interesse liegt,<br><br>b. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich ist, oder<br><br>c. es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kantonspolizei zwingend erforderlich ist. |
| | **3.2.3 Aufbewahrung, Löschung und Archivierung** |
| | **Art. 94**<br>Aufbewahrung und Löschung<br><br>[1] Polizeiliche Daten sind grundsätzlich von Amtes wegen zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden.<br><br>[2] Kriminalpolizeiliche Sach- und Falldaten der Kantonspolizei werden frühestens nach fünf Jahren gelöscht: |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | a. bei unbekannter Täterschaft: nach Ablauf der Verfolgungsverjährung;<br><br>b. bei bekannter Täterschaft: nach Ablauf der Vollstreckungsverjährung;<br><br>c. bei unverjährbaren Delikten: nach 99 Jahren.<br><br>[3] Ist eine Person mit mehreren Delikten erfasst, so bleiben die Eintragungen in den Falldaten zu allen Delikten so lange gespeichert, bis die Aufbewahrungsfristen für alle Eintragungen abgelaufen sind.<br><br>[4] Sach- und Falldaten über Vermisste, aussergewöhnliche Todesfälle, Grossereignisse und Katastrophen werden nach 30 Jahren gelöscht. Weitere Sach- und Falldaten der Kantonspolizei werden spätestens nach 15 Jahren gelöscht.<br><br>[5] Die personenbezogenen Informationen in der Ordnungsbussenverwaltung werden spätestens nach fünf Jahren gelöscht.<br><br>[6] Polizeiliche Sprach- und Funkaufzeichnungen werden nach 100 Tagen gelöscht.<br><br>[7] Die Löschfristen für Daten aus weiteren Aufgaben, die der Gesetzgeber der Kantonspolizei zuweist, richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen.<br><br>[8] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen. |
| | **Art. 95**<br>Archivierung<br><br>[1] Polizeiliche Fall-, Journal- und Verwaltungsdaten sind vor einer Löschung dem Staatsarchiv anzubieten. Ausgenommen sind Daten aus Vorermittlungen und Überwachungen nach Art. 55 bis 73 dieses Gesetzes.<br><br>[2] Für die Einsichtnahme in die Fall- und Journaldaten gilt sinngemäss Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GOG)[14)]. |
| | **3.3 Datenschutz** |
| | **Art. 96**<br>Betroffenenrechte |

[14)] GDB 134.1

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [1] Verlangt eine Person Auskunft darüber, ob die Kantonspolizei Informationen zu Vorermittlungen, namentlich zu Massnahmen nach Art. 55 bis 73 dieses Gesetzes über sie bearbeitet, so teilt die Kantonspolizei ihr mit, dass keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden und dass sie von der beauftragten Person für Datenschutz des Kantons verlangen kann, zu prüfen, ob allfällige Daten über sie rechtmässig bearbeitet werden.<br><br>[2] Die beauftragte Person für Datenschutz des Kantons führt die Prüfung durch; sie teilt der betroffenen Person mit, dass entweder keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden oder dass sie im Falle von Fehlern bei der Bearbeitung der Personendaten eine Sachverhaltsabklärung nach Art. 14 des Datenschutzgesetzes (kDSG)[15)] eröffnet hat.<br><br>[3] Stellt die beauftragte Person für Datenschutz des Kantons Fehler bei der Datenbearbeitung fest, so ordnet sie an, dass die Kantonspolizei diese behebt.<br><br>[4] Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 lauten stets gleich und werden nicht begründet. Sie können nicht angefochten werden. |
| | **4. Rechtspflege** |
| | **Art. 97**<br>Entscheide der Kantonspolizei<br><br>[1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, vollzieht die Kantonspolizei ihre Handlungen als Realakte.<br><br>[2] Sie kann anstelle eines Realakts eine beschwerdefähige Verfügung erlassen.<br><br>[3] Ordnet sie eine polizeiliche Massnahme in Form einer beschwerdefähigen Verfügung an, kann sie für den Widerhandlungsfall sowohl die zwangsweise Durchsetzung als auch die Straffolgen von Art. 292 StGB androhen. |
| | **Art. 98**<br>Beschwerde<br><br>[1] Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, richten sich Beschwerden gegen Entscheide der Kantonspolizei nach dem Staatsverwaltungsgesetz[16)]. |

[15)] GDB 137.1
[16)] GDB 130.1

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [2] Entscheide der Kantonspolizei sind ihre Verfügungen sowie ihre Realakte, die in Rechte und Pflichten von Personen eingreifen. Als Entscheide gelten auch die Rechtsverweigerung und die Rechtsverzögerung. |
| | **5. Polizeiorganisation; Stellung Dritter** |
| | **5.1 Organisation der Kantonspolizei** |
| | **Art. 99**<br>Organisation und Unterstellung<br><br>[1] Für die Organisation der Kantonspolizei sind polizeiliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundsätze sowie die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung massgebend.<br><br>[2] Der Regierungsrat regelt die Organisation der Kantonspolizei.<br><br>[3] Die Kantonspolizei ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartements unterstellt. Sie wird von der Polizeikommandantin oder vom Polizeikommandanten geführt.<br><br>[4] In gerichtspolizeilichen Angelegenheiten untersteht die Kantonspolizei den Organen der Strafrechtspflege. |
| | **Art. 100**<br>Polizistinnen und Polizisten<br><br>[1] Die Kantonspolizei setzt sich aus den Angehörigen des Polizeikorps und den zivilen Angestellten zusammen.<br><br>[2] Voraussetzungen für die Aufnahme ins Polizeikorps ist die Schweizer Staatsbürgerschaft. Die weiteren Voraussetzungen werden durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festgelegt.<br><br>[3] Der Regierungsrat und in dringenden Fällen das Sicherheits- und Sozialdepartement sind befugt, Personen als Hilfspolizeikräfte und andere Organisationen zu bestimmten Dienstleistungen heranzuziehen.<br><br>[4] Die Durchführung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang ist den Angehörigen des Polizeikorps vorbehalten. Aufgaben, für die eine eingeschränkte oder keine polizeiliche Ausbildung erforderlich ist, können zivilen Angestellten übertragen werden. |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | **Art. 101**<br>Inpflichtnahme<br><br>[1] Die Angehörigen des Polizeikorps haben vor der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartements einen Amtseid oder ein Amtsgelübde zu leisten.<br><br>[2] Die Eides- oder Gelübdeformel lautet: „Ich schwöre oder ich gelobe, das Recht von Bund, Kanton und Gemeinden getreu zu befolgen, die mir übertragenen Amtspflichten gewissenhaft, nach besten Kräften und ohne Ansehen der Person zu erfüllen, keine Geschenke oder andere mir nicht gebührende Vorteile anzunehmen und das Amtsgeheimnis stets zu wahren."<br><br>[3] Wer den Amtseid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: „Ich schwöre es". Wer das Amtsgelübde ablegt, spricht stehend: „Ich gelobe es".<br><br>[4] Hilfspolizeikräfte legen das Amtsgelübde ab. |
| | **Art. 102**<br>Dienstausübung<br><br>[1] Der Dienst der Angehörigen des Polizeikorps erfolgt in der Regel bewaffnet. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann abweichende Anweisungen erlassen.<br><br>[2] Die Hilfspolizei erfüllt ihren Dienst unbewaffnet.<br><br>[3] Polizistinnen und Polizisten haben sich bei jeder Amtshandlung auszuweisen, uniformierte Polizistinnen und Polizisten nur auf Verlangen. Auf das Vorlegen des Ausweises kann verzichtet werden, wenn dadurch die polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährdet oder verunmöglicht wird. |
| | **Art. 103**<br>Dienstbereitschaft<br><br>[1] Die Angehörigen des Polizeikorps können in dienstfreien Zeiten für dringende Einsätze aufgeboten werden.<br><br>[2] Sie sind auch in der dienstfreien Zeit zu dienstlichem Handeln berechtigt. |
| | **Art. 104**<br>Verfügbarkeit, Wohnsitz- und Versetzungspflicht |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [1] Für Angehörige des Polizeikorps gilt grundsätzlich eine Rayonpflicht. Die Einzelheiten werden durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festgelegt.<br><br>[2] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann Angehörige des Polizeikorps aus dienstlichen Gründen versetzen und zur Wohnsitznahme an ihrem Dienstort verpflichten. |
| | **Art. 105**<br>Dienstrecht<br><br>[1] Das Dienstverhältnis der Angehörigen der Kantonspolizei richtet sich nach den Vorschriften für das Staatspersonal.<br><br>[2] Der Regierungsrat regelt berufsbedingte abweichende Bestimmungen vom Personalrecht für die Angehörigen des Polizeikorps in Ausführungsbestimmungen. |
| | **Art. 106**<br>Schadenersatz und Rechtsschutz<br><br>[1] Der Kanton hält die Angehörigen der Kantonspolizei schadlos für Schäden, die sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit durch Dritte unverschuldet erleiden.<br><br>[2] Die Angehörigen der Kantonspolizei haben dem Kanton Ansprüche gegenüber Dritten, die für den Schaden haften, abzutreten.<br><br>[3] Der Kanton gewährt den Angehörigen der Kantonspolizei für Anwalts- und Verfahrenskosten Rechtsschutz, wenn gegen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes ein Haftpflicht- oder Strafverfahren angestrengt wird.<br><br>[4] Bei Straf- und Zivilklagen von Angehörigen der Kantonspolizei gegen Dritte ist für die Zuerkennung des Rechtsschutzes die Zustimmung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Sicherheits- und Sozialdepartements erforderlich.<br><br>[5] Die Kosten des Rechtsschutzes können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich ein persönliches Verschulden der oder des Angehörigen der Kantonspolizei ergibt. |
| | **5.2 Rechte und Pflichten Dritter** |
| | **5.2.1 Gewaltmonopol** |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | **Art. 107**<br><br>[1] Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse an Private, insbesondere von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang im Sinne dieses Gesetzes, ist unzulässig; davon ausgenommen sind Transporte gemäss Art. 76 Abs. 2 dieses Gesetzes.<br><br>[2] Hoheitliche Befugnisse übt aus, wer den betroffenen Personen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreibt und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann. |
| | **5.2.2 Besondere Veranstaltungen** |
| | **Art. 108**<br>Bewilligungspflicht<br><br>[1] Wer auf öffentlichem Grund einen Anlass veranstaltet, der gesteigerten Gemeingebrauch bedeutet oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen kann, hat vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen Behörde oder Amtsstelle des Kantons oder der Einwohnergemeinde einzuholen.<br><br>[2] Die Kantonspolizei ist vorgängig anzuhören, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.<br><br>[3] Die Bewilligung wird erteilt, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.<br><br>[4] Die gesuchstellende Person oder Organisation kann verpflichtet werden, einen angemessenen Sicherheits- und Ordnungsdienst einzurichten. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste sind anzuwenden.<br><br>[5] Diese Bestimmung gilt auch für Anlässe auf privatem Grund, sofern sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen können. |
| | **5.2.3 Private Sicherheitsdienstleistungen** |
| | **Art. 109**<br>Private Sicherheitsanbieter<br><br>[1] Private Sicherheitsunternehmen, die gewerbsmässig private Sicherheitsdienste im öffentlichen oder halböffentlichen Raum anbieten oder leisten, bedürfen einer Bewilligung des Sicherheits- und Sozialdepartements. |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [2] Als private Sicherheitsunternehmen gelten natürliche und juristische Personen.<br><br>[3] Personen, die bei privaten Sicherheitsunternehmen angestellt sind, bedürfen keiner Bewilligung.<br><br>[4] Als bewilligungspflichtige private Sicherheitsdienste gelten insbesondere folgende Tätigkeiten:<br><br>a. die Überwachung oder Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern;<br><br>b. der Schutz von Personen;<br><br>c. der Sicherheitstransport von Gütern oder Wertsachen;<br><br>d. Kontroll- und Sicherheitsdienste bei Veranstaltungen.<br><br>[5] Gleichwertige ausserkantonale und ausländische Bewilligungen werden anerkannt, wenn sie entsprechend ausgewiesen sind. |
| | **Art. 110**<br>Bewilligung<br><br>[1] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die für das private Sicherheitsunternehmen verantwortlich zeichnende Person nachweist, dass:<br><br>a. sie handlungsfähig ist;<br><br>b. sie das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und Wohnsitz in der Schweiz hat;<br><br>c. sie nicht wegen Vergehen oder Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität, das Vermögen oder das Betäubungsmittelgesetz im Strafregister eingetragen ist;<br><br>d. sie gut beleumundet ist;<br><br>e. eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist;<br><br>f. nur Sicherheitsangestellte eingesetzt werden, welche die Voraussetzungen gemäss Buchstaben a bis d erfüllen und die entsprechend ihrer Aufgabe ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden. |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [2] Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.<br><br>[3] Der Regierungsrat regelt das Bewilligungsverfahren und spezifiziert bei Bedarf die Bewilligungsvoraussetzungen in Ausführungsbestimmungen. |
| | **Art. 111**<br>Rechte und Pflichten aus der Bewilligung<br><br>[1] Wer gewerbsmässig Sicherheitsdienste anbietet oder leistet:<br><br>a. ist zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht;<br><br>b. hat alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit der Kantonspolizei führen kann;<br><br>c. hat den Mitarbeitenden einen aussagekräftigen Firmenausweis auszustellen, welcher der Kantonspolizei jederzeit auf Verlangen vorzuweisen ist. |
| | **Art. 112**<br>Widerhandlung<br><br>[1] Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder gegen die Auflagen verstossen wird. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.<br><br>[2] Ausserkantonalen oder ausländischen Sicherheitsdiensten ist die Anerkennung für den Kanton Obwalden zu entziehen, wenn sie gegen die Bedingungen von Art. 110 dieses Gesetzes verstossen oder Auflagen missachten. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Bewilligungsbehörde wird informiert.<br><br>[3] Wer ohne Bewilligung oder Anerkennung gewerbsmässig Sicherheitsdienste anbietet oder leistet oder den in den Auflagen zur Bewilligung festgehaltenen Pflichten nicht nachkommt, wird bei vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung mit Busse bestraft. |
| | **5.3 Kosten- und Schadenersatz** |
| | **Art. 113**<br>Kostenersatz |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [1] Die Kantonspolizei erhebt Gebühren nach den Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes[17)]. Sie kann angemessene Gebühren für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Umtriebe erheben.<br><br>[2] Besondere Leistungen der Kantonspolizei sind grundsätzlich abzugelten. Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:<br><br>a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen;<br><br>b. von der Verursacherin oder vom Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen;<br><br>c. von der Störerin oder vom Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit;<br><br>d. von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen;<br><br>e. von Personen, welche die Kantonspolizei missbräuchlich alarmiert haben.<br><br>[3] Der Regierungsrat regelt den Umfang des Kostenersatzes und den Verzicht auf Kostenersatz in Ausführungsbestimmungen. |
| | **Art. 114**<br>Schadenersatz aus polizeilicher Tätigkeit<br><br>[1] Die Haftung des Kantons für Schaden, der Dritten durch rechtmässige polizeiliche Tätigkeit entsteht, richtet sich nach Art. 7 des Haftungsgesetzes[18)].<br><br>[2] Der Kanton leistet keinen Ersatz, wenn die geschädigte Person die polizeiliche Tätigkeit verursacht hat oder wenn sie ein grobes Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft. |
| | **Art. 115**<br>Schadenersatz bei Hilfeleistungen Privater<br><br>[1] Wenn Private der Kantonspolizei bei der Ausübung einer dienstlichen Verrichtung Hilfe leisten und dabei Schaden erleiden oder verursachen, leistet der Kanton nach Billigkeit Ersatz. |

[17)] GDB 643.1
[18)] GDB 130.3

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | [2] Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursacherinnen und Schadenverursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes an den Kanton über.<br><br>[3] Keinen Schadenersatz erhalten jene Personen, die den Weisungen der Kantonspolizei zuwidergehandelt haben. |
| | **6. Schlussbestimmungen** |
| | **Art. 116**<br>Ausführungsbestimmungen<br><br>[1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes. |
| | **II.** |
| | **1.**<br>**Der Erlass GDB 651.11 (Jagdverordnung [JagdV] vom 25. Januar 1991) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:** |
| **Art. 42**<br>Massnahmen<br><br>[1] Die Jagdpolizei ist befugt, während der Jagd die Jäger und deren Jagdpatente, das erlegte Wild sowie Gewehre, Munition, Rucksäcke, Motorfahrzeuge und andere Transportmittel zu kontrollieren. Diese Befugnis gilt auch ausserhalb der Jagdzeit gegenüber Personen, welche in verdächtiger Art und Weise dem Wild nachstellen.<br><br>[2] Besteht der Verdacht, dass Jagdvorschriften verletzt worden sind, kann die Jagdpolizei Gegenstände beschlagnahmen. Hausdurchsuchungen dürfen nur von der Polizei und den Wildhütern vorgenommen werden. Es gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung. | [3] Die Polizeiangehörigen sind berechtigt verletzte Tiere zu erlegen. Die Abschüsse sind der Wildhut unverzüglich zu melden. |
| | **2.**<br>**Der Erlass GDB 971.3 (Tourismusgesetz [TG] vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:** |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| **Art. 22**<br>Auskunfts- und Meldepflicht<br><br>[1] Über die übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen des Volkswirtschaftsdepartements zu führen. Die Unterlagen sind der Polizei zur Verfügung zu stellen.<br><br>[2] Die Beherberger oder die Beherbergerinnen sind zur Meldung der Übernachtungen von Gästen nach Beherbergungskategorie sowie nach deren Herkunftsland für statistische Zwecke verpflichtet. Die erforderlichen Angaben sind periodisch mitzuteilen, soweit die Angaben nicht bereits im Rahmen der Beherbergungsstatistik des Bundes gemacht werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Mindestanforderungen für die Meldungen an den Kanton oder an den Bund festlegen.<br><br>[3] Die Abgabepflichtigen sind zur Auskunft über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet. Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben an die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen weiter, gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen und erteilen die notwendigen Auskünfte. Die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen können vor Ort Kontrollen durchführen.<br><br>[4] Kommt ein Abgabepflichtiger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, können die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen eine Einschätzung der Abgaben vornehmen. | **Art. 22**<br>Gästekontrolle, Auskunfts- und Meldepflicht<br><br>[1] Die Beherbergungsbetriebe haben zu sicherheitspolizeilichen Zwecken über sämtliche übernachtenden Gäste eine Kontrolle zu führen. Zu erfassen sind innerhalb von zwölf Stunden Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnadresse sowie Einzugs- und Auszugsdatum (Check-in und Check-out). Die Angaben sind vom beherbergenden Betrieb mittels eines gültigen Ausweises zu überprüfen.<br><br>[1a] Die Daten gemäss Absatz 1 sind während eines Jahres in geordneter Form zur Verfügung der Polizei zu halten.<br><br>[1c] Der Regierungsrat kann bestimmen, dass die Daten gemäss Absatz 1 von den Beherbergungsbetrieben in elektronischer Form der Kantonspolizei zu übermitteln sind. Er regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Format und der Häufigkeit der Datenlieferung. |
| | **III.** |
| | **1.**<br>**Der Erlass GDB 510.1 (Polizeigesetz [PolG] vom 11. März 2010) wird aufgehoben.** |

| Geltendes Recht | Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026 |
|---|---|
| | **2.**<br>**Der Erlass GDB 510.6 (Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21. Mai 2010) wird aufgehoben.** |
| | **IV.** |
| | Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. |
| | Sarnen, ...<br><br>Im Namen des Kantonsrats:<br>Ratspräsident:<br>Ratssekretär: |